

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 34.

Marienwerder, den 19. August 1896.

1896.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2331 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Genehmigung eines revidierten Abgabentaris für den Kaiser Wilhelm-Kanal, vom 4. August 1896.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2332 das Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 6. August 1896.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2333 die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 9. August 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

1) Polizei-Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Rabinetsordre vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265)

wird mit Zustimmung des Provinzial-Raths für den Umfang der Provinz Westpreußen verordnet, was folgt:

§ 1. An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

- a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngereinfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3),
- b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher u. s. w. mit störendem Geräusche ver-

bunden sind (vergl. jedoch § 5),

- c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5),
- d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch §§ 5 und 6),
- e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Rähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4),
- f) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Kollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4).
- g) das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 2 Nr. 3 und 5 und § 3).

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung

- 1) auf Arbeiten, welche in Nothfällen, wie bei Feuers- und Wassergefahr und dergleichen, oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
- 2) auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,
- 3) auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben sowie Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen und dergl. — zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen,
- 4) auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung ihrer Gärten und Felder außerhalb der

Ausgegeben in Marienwerder am 20. August 1896.

Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) verrichtet werden,

- 5) auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die im § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind, und die Nothwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubniß erteilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergleichen den Betrieb der Schifffahrt oder die Schiffsladung bedrohen.

Die Erlaubniß ist thunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16) zu beschränken.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

- 1) der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schiffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck,
- 2) der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerks-Verkehr sowie der Eilgüter-Verkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,
- 3) der Reichs-Post- und Telegraphenverkehr,
- 4) bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Paceten insoweit diese nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,
- 5) der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergleichen) sofern die Berrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen,
- 6) der Transport von Lebens- und Genußmitteln sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6. Schaufenster sind während des Hauptgottesdienstes zu räumen oder zu verhängen.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen allein im Falle des § 55a Absatz 2 der G.-O. und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) statthaft.

Öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8. Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist.

Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirthschaften außerhalb geschlossener Ortschaften, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibenden verboten.

§ 10. Öffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) gestattet. Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen einschließlich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- oder Bogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenpieler, Thierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von drei Uhr Nachmittags ab beginnen.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirthschaften und sonstigen Vergnügungslökalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor drei Uhr Nachmittags nicht anfangen.

§ 12. An den Vorabend der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestags sowie an den beiden letztgenannten Tagen selbst und in der ganzen Charwoche dürfen weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähn-

liche Lustbarkeiten veranstaltet werden. Am Bußtage und am Charfreitage dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung erster Musikstücke (Oratorien etc.) nicht stattfinden. An den Orten, wo bisher am ersten Oster-, Pfingst- oder Weihnachtstage theatralische Vorstellungen, Schaustellungen, Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht haben stattfinden dürfen, behält es hierbei auch ferner sein Bewenden.

§ 13. Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der 1. und 2. Osterfeiertag, der 1. und 2. Pfingstfeiertag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, der Neujahrstag, der Himmelfahrtstag, der Buß- und Bettag, der Charfreitag.

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- u. s. w. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105b Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs).

§ 18. Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von den Regierungs-Präsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Danzig, den 31. Juli 1896.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:
von Pusch.

2) Der Herr Minister des Innern hat dem Thiergarten-Verein zu Königsberg i. Pr. die Erlaubniß erteilt, in den Jahren 1897, 1898 und 1899 je eine öffentliche Verloosung von Gold- und Silbergegenständen, sowie von Schmuckstücken mit Edelsteinen zu veranstalten und die Loose (450,000 Stück zu je eine

Mark) in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern und Posen zu vertreiben.

Marienwerder, den 13. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

3) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 5. d. Mts. auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse genehmigt, daß die aus den Gemeinden Braunsfelde und Ostrowo gebildete Gemeinde Braunsfelde dem Amtsbezirk Massanken angehöre.

Marienwerder, den 13. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

4)

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktsorte Elbing im Monat Juli 1896 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 30 Pf.
- b. " " Heu 2 " 63 "
- c. " " Stroh 3 " 15 "

Danzig, den 7. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

5)

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober wird in Danzig auf der Stelle des derzeitigen Bahnhofs Danzig hohe Thor die Neuanlage, Danzig Hauptbahnhof für den Personen-, Gepäck- und Privatdepeschen-Verkehr, sowie für die Abfertigung nachstehender Güter eröffnet:

- 1) Eilgut aller Art, jedoch mit Ausnahme von Fischen in Wagenladungen,
- 2) Frachtstückgüter (auch Milch), soweit eilgutmäßige Beförderung erfolgt,
- 3) Leichen und Fahrzeuge, die mit Personenzügen befördert werden und
- 4) Vieh in Einzelsendungen.

Vom gleichen Tage ab kommt die Bezeichnung Bahnhof Danzig hohe Thor in Wegfall, und wird der Bahnhof Danzig lege Thor für die Abfertigung des Personen-, Gepäck- und Privatdepeschen-Verkehrs, sowie der vorstehend unter 1 bis 4 bezeichneten Güter geschlossen. Im Uebrigen bleibt der Bahnhof Danzig lege Thor als Güterbahnhof bestehen, und findet dort auch die Abfertigung der von Danzig Hauptbahnhof ausgeschlossenen Sendungen von Fischen und Vieh in Wagenladungen statt.

Die neuen Fahrpreise und Frachtsätze für Danzig Hauptbahnhof erfahren gegenüber den bisherigen theilweise geringe Ermäßigungen, theilweise aber auch geringe Erhöhungen.

Bis zur Einführung der neuen erhöhten Fahrpreise und Frachtsätze ertheilt auf bezügliche Anfragen das Verkehrsbureau in Danzig Auskunft.

Danzig, den 8. August 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Namens aller theilweiser Verwaltungen.

6) Verzeichniß
 derjenigen Personen, welche in Folge landrätthlicher Verfügungen aus dem Bezirke der königlichen Regierung zu Marienwerder im 1. Halbjahr des Kalenderjahres 1896 aus dem preussischen Staatsgebiete ausgewiesen sind.

N ^o .	Zu- Namen	Vor-	Stand	Alter	Größe	Haare	Augen	Zähne	Beson- dere Kenn- zei- chen	Grund und Angabe des Staates, nach welchem sich der Ausgewiesene ge- wandt hat.
				Jahre	m. cm					
1	Stankiewicz	Anna	Arbeiterfrau	31	1 50	dunkel	braun	vollzählig	Bock- narbig.	Von dem Rgl. Schöffengericht Thorn wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß bestraft. Rußland.
2	Buterin	Wasil	Korbmacher	41	1 72	schwarz	grau	defekt.	Keine.	Durch Erkenntniß des Rgl. Schwurgerichts zu Graudenz v. 11. März 1891 wegen Straßensraubes mit 5 Jahren Zuchthaus bestraft. Rußland.
3	Cieslikowski (al. Kopernit)	Wladis- laus Albert)	Sattler und Tapezierer	27	1 65	dunkel- blond	blau- grau	vollzählig	Keine.	Von dem Rgl. Amtsgericht zu Strassburg wegen Führung falschen Namens und Diebstahls bestraft. Rußland.
4	Altmann	Gelibe	Pferdeknecht	31	1 64	dto.	blau	defekt.	An der linken Hand 6 Finger.	Von dem Rgl. Amtsgericht zu Thorn wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt bestraft. Rußland.
5	Pniowski	Rasimir	Schmuggler	22	1 67	hell- blond	dto.	vollzählig	Bockennarbig.	Durch Urtheil des Rgl. Schöffengerichts zu Thorn vom 11. April 1896 wegen Unterschlagung mit 3 Mon. Gefängniß bestraft. Rußland.
6	Leszniewska	Wiktoria	Magd	21	1 63	dunkel- blond	grau	dto.	2 Wable auf dem Hals- rücken, ein Wable über der rechten Augenbraue.	Von dem Rgl. Amtsgericht zu Thorn wegen Diebstahls mit drei Wochen Gef. bestraft. Rußland.
7	Wieczorkowska	Josefa	Arbeiterin	20	1 46	blond	blau	dto.	Keine.	Von der Strafkammer des Rgl. Landgerichts Thorn wegen schweren bezw. einfachen Diebstahls mit 6 bezw. 2 Monaten Gef. bestraft. Rußland.
8	Kalinowski	Konstan- tin	Arbeiter	—	—	dto.	dto.	dto.	Keine.	Unzureichende Legitima- tion. Rußland.

Kf. Nr.	Zu- Namen	Vor-	Stand	Alter	Größe	Haare	Augen	Zähne	Beson- dere Kenn- zei- chen	Grund der Ausweisung und Angabe des Staates, nach welchem sich der Ausgewiesene ge- wandt hat.	
				Jahre	m. cm						
9	Kraczynski	Ludwig	Arbeiter	—	—	schwarz	grau	—	Die Augen haben einen trüben Ausbruch. Nechten am falsche.	Unzureichende Legitimation. Rußland.	
10	Butkewicz	Peter	Arbeiter	—	—	blond	blau	—		dto.	
11	Pawliński	Peter	Arbeiter	22	—	hell- blond	grau	—		Keine.	dto.
12	Kochalska	Anna	Arbeiterin	27	—	blond	blau	—		Keine.	dto.
13	Popowski	Becko	Händler	37	—	dunkel- blond	schwarz	—		Keine.	dto.
14	Bularkiewicz	Roman	Arbeiter	24	—	—	—	—		—	Auf Grund der generellen Verfügung des Herrn Ministers des Innern. Rußland.
15	Goreński	Johann	Arbeiter	28	—	—	—	—		—	dto.
16	Wiler	David	Arbeiter	—	—	—	—	—		—	Durch Urtheil des Kgl. Schöffengerichts zu Schwyz vom 17. Dezbr. 1895 wegen Hehlerei, Diebstahls und Bettelns, mit 4 Wochen Gefängniß, und vier Wochen Haft bestraft. Rußland.
17	Kazmierczak	Wladis- laus	Schmiede- geselle	19	—	—	—	—		—	Auf Grund der generellen Verfügung des Herrn Ministers des Innern. Rußland.
18	Chmielewski	Stefan	Arbeiter	25	—	—	—	—		—	Durch Urtheil des Kgl. Schöffengerichts zu Schwyz vom 21. Februar 1896 wegen gefährlicher Körperverletzung mit 2 Monaten Gefängniß bestraft. Rußland.
19	Potomski	Johann	Knecht	25	—	—	—	—	—	Auf Grund der generellen Verfügung des Herrn Ministers des Innern. Rußland.	
20	Maciejewski	Alex- ander	Schuh- macher	50	—	—	—	—	—	Hat sich lästig gemacht. Oesterreich.	

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 12. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

7)

Markt- und
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

Nro.	Namen der Städte.	I. Markt =													
		I. A. Getreide.													
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer				
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering		
		Es kosten je 100 Kilogramm													
Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St
1	Christburg	—	—	—	—	—	—	10 89	—	—	—	—	—	—	—
2	Culm	14 40	13 98	—	—	11 —	—	10 21	—	—	11 48	11 75	—	15 63	—
3	Dt. Eylau	—	14 68	—	—	—	—	10 77	—	—	10 97	—	—	11 40	10 59
4	Dt. Krone	—	—	—	—	11 28	—	—	11 03	11 71	—	11 43	11 40	10 95	10 50
5	Flatow	—	10 50	—	—	—	—	10 43	—	—	10 50	—	—	11 98	—
6	Graudenz	13 76	—	—	—	9 97	—	—	—	10 28	—	—	11 26	—	—
7	Jastrow	—	—	—	—	—	—	10 87	—	—	—	—	—	11 83	—
8	König	14 28	14 21	14 12	10 59	10 54	10 49	11 18	11 05	10 90	11 23	11 16	11 07	—	—
9	Löbau	—	—	—	10 40	—	—	—	—	10 02	—	—	10 80	—	—
10	M. Friedland	—	—	—	11 42	—	—	—	—	—	—	—	11 25	—	—
11	Marienwerder	13 58	—	—	10 74	—	—	—	—	11 12	—	—	12 80	—	—
12	Mewe	15 —	—	14 50	12 —	—	—	11 50	—	—	—	—	—	—	—
13	Neumark	14 —	13 50	—	10 50	10 —	—	—	—	10 50	10 —	—	11 —	10 50	—
14	Riesenburg	14 13	—	—	10 51	—	—	—	—	11 60	—	—	11 38	—	—
15	Rosenberg	—	—	—	—	—	—	10 62	—	—	11 —	—	—	10 25	—
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	11 19	—	—	—	—	—	11 87	—
17	Schweß	—	—	—	—	—	—	12 03	—	—	10 75	—	—	—	—
18	Strasburg	14 87	13 75	—	11 27	11 —	—	13 09	13 41	—	15 25	14 —	—	—	—
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Thorn	15 20	14 45	—	11 03	9 89	—	12 40	10 40	—	11 80	11 30	—	—	—
21	Tuchel	14 25	14 15	13 90	11 40	11 20	11 —	10 —	9 90	9 80	11 —	10 75	10 50	—	—
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 —	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Bandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 50	—	—
Summa		143 47	109 22	42 52	142 11	140 34	44 02	123 88	120 82	32 13	168 18	124 70	32 07	—	—
Durchschnittspreis		14 35	13 85	14 14	10 93	10 79	11 01	11 26	10 98	10 71	12 01	11 34	10 69	—	—

8)

Durchschnitts-Markt-Preise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Juli 1896 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als				
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-	
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.	
Mrk.	Pfd.	Mrk.	Pfd.	Mrk.	Pfd.	Mrk.	Pfd.	Mrk.	Pfd.	Mrk.	Pfd.	Mrk.	Pfd.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—
		21	—			29	80	27	30			899	—

Marienwerder, den 13. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

9)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend die Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungs-

Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des

Warenpreise

Marienwerder im Monat Juli 1896.

Preise.

I. B. Uebrigc Marktwaaren.

Hülſenfrüchte			Eß- Kar- toffeln	Stroh		Heu	Fleisch						Geräu- herter Erd- (vie- ſiger)	Eß- But- ter.	Tier 1 Schock 60 Stück															
Erbſen, (gelbe) zum Kochen	Speise- boh- nen, (weiße)	Linſen		Richt-	Stumm-		Kind		Schwei- ne-	Kalb-	Lamm-	Geflügel																		
			im Groß- handel			im Aetenhandel von der Keule	vom Bauch	je 100 Stück				je 1 Kilogramm																		
Es koſten je 100 Kilogramm													je 1 Kilogramm																	
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S							
				357				100		140	1	113	89	1	160	1	73	2	64											
14	50	20	50	42	50	369	461	222	444	100		120	1	95	110	105	140	1	67	2	30									
13				545	4			440	82	147	128	131	148	127	218	2	92	3	86											
13	33			346	4			350	90	120	1	1	90	1	160	1	89	2	99											
13	50			351	5			5	97	50	120	1	120	1	2	1	81	2	20											
13	73	33	34	340	522			465	97	121	101	111	109	106	155	2	09	2	50											
				329	425				100	107	105	94	79	97	131	1	78	2	49											
15		30	40	384	415			390	96	112	94	101	94	103	133	1	79	2	42											
10	66			368						94	94	94	78	96	158	1	71	2	21											
				330	4			450		1		1	60	1	150	2		3												
13	80	30	70	390	450			450	95	110	1	110	90	105	150	1	74	2	70											
13				4					120	140	1	140	1	130	230	2	30	3												
				170					90	90	90	1	50	95	150	1	55	3												
11	50			5	420			450	110	120	1	110	90	1	130	1	90	2	80											
11	75			215					75	115		180	90		170	1	30	2	12											
				284	5			6		1		89	99	1	120	1	64	2	80											
14	59			329					75	85	75	88	80	70	130	1	65	2	60											
16	25			340	569	419	579		59	145	95	95	90	135	150	1	70	2	17											
											105	130	60	105	160	1	77	2	20											
16	33	23	34	416	479			498	100	130	120	1	120	120	150	1	66	2	18											
				225					90	120	90	1	1	1	180	1	75	2	50											
190	88	136	50	220	50	69	88	59	41	641	56	16	1576	50	23	36	17	97	23	01	19	26	20	88	33	25	38	35	54	68
13	63	27	30	44	10	349	457	320	468	92	73	117	1	109	92	104	158	1	82	2	61									

bezirks Marienwerder feſtgeſetzten Hauptmarktorten (§ 19 Abſatz 2 und 3 des Kriegsleiſtungs-Gefeßes vom 13. Juni 1873) im Monat Juli 1896 für Fourage gezahlt worden ſind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Juli 1896 der Durchſchnitt der höchſten Tagespreise einschließlich eines Aufſchlages von fünf vom Hundert für 50 kg Richt-
Hafer. Heu. Stroh.

im Hauptmarktorte	M	M	M
Culm für den Kreis Culm	8,21	2,34	2,42
Flatow für den Kreis Flatow	6,24	2,63	2,63
Dt. Krone " " Dt. Krone	5,75	1,88	2,10
Dt. Eylau für die Kreiſe Löbau, Rosenberg und Strassburg	5,98	2,31	2,10
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	6,72	2,37	2,37
König für die Kreiſe König, Schlochau und Tuchel	5,90	2,05	2,19

Graudenz für die Kreiſe Graudenz und Schwetz 5,91 2,44 2,74
Thorn für die Kreiſe Briesen
und Thorn 6,20 2,61 2,51

Marienwerder, den 18. Auguſt 1896.

Der Regierungs-Präſident.

Bekanntmachung.

10) Für diejenigen Feuerwehr-Gegenstände, welche auf dem am 23. Auguſt d. Js. in Neustettin stattfindenden Pommerſchen Feuerwehr-Verbandstage ausgeſtellt werden, wird eine Frachtbegünſtigung in der Weiſe gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Verſandſtation und den Ausſteller aber innerhalb 4 Wochen nach Schluß des Feuerwehr-Verbandstages auf ſämtlicher Preußiſchen Staatsbahnen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des urſprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, ſowie durch eine

Namen der Städte.		II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juli 1896.																Effig. 1 1
		Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Größe	Hafer-Größe	Dirse.	Reis Java. mittlerer	Kaffee		Speise Salz	Schweine-Schmalz (hiefiges)	Kinder-nierentalg 500 g				
		Weizen.	Roggen.	Grappe.	Größe					Java mittlerer (roh.)	Java gelb in gebrannten Bohnen							
		Es kostet je 1 Kilogramm																
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
1	Christburg	24	22	24	24	45	45			70	3 25	3 80	20	1 20				
2	Culm	25	21	37	36	40	40	40	60	3 30	3 80	20	1 50					
3	Dt. Eylau	35	28	55	55	65	65	60	55	3 30	3 80	20	2 20					
4	Dt. Krone	30	22	45	23	40	40	40	40	2 90	3 65	20	1 60					
5	Flatow	26	21	60	50	50	50	50	45	3	3 60	20	1 60					
6	Graudenz	30	23	45	44	48	57	41	60	3 25	4 02	20	1 60					
7	Jastrow	30	20	50	40	40	40		30	2 80	3 60	20	1 20					
8	Konitz	22	19	40	22	40	40	50	40	2 80	3 60	20	1 60					
9	Löbau	24	20	40	24		40		30	3	3 60	20	1 80					
10	Mt. Friedland	30	20	50	30	35	35	35	40	2 80	3 20	20	1 40					
11	Marienwerder	26	22	56	56	55	50	57	65	3	3 80	20	1 60					
12	Mewe	30	28	59	48	58	68	28	48	2 78	3 40	19	2 10					
13	Neumarkt	24	20	40	40	50	60	60	60	2 80	3 80	20	1 80				10	
14	Niesenburg	28	17	50	70	50	70	60	60	2 80	3 60	20	1 40	1			16	
15	Rosenberg	30	30	60		60	60	60		3 20	3 80	20	1 80					
16	Schlochau	26	20	50	50	60	60		40	2 80	3 60	20	1 60					
17	Schweg	23	21	23	21	38	43	28	22	2 30	3 10	20	1 10				10	
18	Strasburg	26	24	40	32	49	57	37	55	2 90	3 80	20	1 70					
19	Stuhm	24	22	20	20	40	40	50	30	2 80	3 20	20	1 60				15	
20	Thorn	26	22	35	34	40	50	36	50	3 20	4	20	1 50					
21	Tuchel	22	19	50	25	50	45		40	3 40	3 70	20	1 70					
22	Hammerstein																	
23	Neuenburg																	
24	Wandsburg																	
	Summa	5 61	4 61	9 29	7 44	9 53	10 55	7 32	9 40	62 18	76 47	4 19	33 60	1			51	
	Durchschnittspreis	27	22	44	37	48	50	46	47	2 96	3 64	20	1 60	1			13	

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 11. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen für die Einsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Danzig, den 14. August 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction.

11) Bekanntmachung.

Am 1. Oktober d. J. wird die an der Bahnstrecke Zollbrück-Bütow zwischen Zollbrück und Gumenz belegene Station Martin, zur Zeit nur Personenhaltepunkt, für den Wagenladungsgüterverkehr eröffnet und gleichzeitig in den Gruppentarif I (Bromberg, Danzig, Königsberg i. Pr.), in die Gruppenwechselftarife der Preussischen Staatsbahnen, an denen die Gruppe I

beteiligt ist, sowie in den Oldenburg-Ostdeutsch-Berlin-Stettiner Güterverkehr einbezogen.

Die Abfertigung von Sprengstoffen und schwerwiegenden Fahrzeugen ist in Martin ausgeschlossen.

Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die Güterabfertigungsstellen, sowie unser Verkehrsbureau Auskunft.

Danzig, den 14. August 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction,
zugleich Namens der beteiligten Verwaltungen.

12) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ur-

früheren Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben abgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
			für	auf den Strecken der		
1. Junggeflügel-Ausstellung	Halver i. W.	vom 3. bis 5. Oktober d. J.	Thiere und Gegenstände	Preuß. Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung desgl.
2. Ausstellung von physikalischen, naturhistorischen und medizinischen Apparaten u.	Frankfurt a. M.	vom 20. bis 27. Septbr. d. J.	Ausstellungs-Gegenstände	desgl.	desgl.	desgl.
3. Internationale Hunde-Ausstellung	München	vom 26. bis 29. Septbr. d. J.	Thiere und Gegenstände	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 4. August 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Vorlesungen
und praktische Uebungen an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.
Wintersemester 1896/97.
Beginn am 5. Oktober 1896.

1. Direktor, Geheimer Regierungsrath Dr. Dannmann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde, während der ersten beiden Semesterwochen täglich von 9—10 Uhr Vormittags. Gerichtliche Thierheilkunde, Dienstag bis Freitag von 9—10 Uhr Vormittags, 4stündig. Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten, Mittwoch von 6—7 Uhr Nachmittags, 1stündig. Hygiene der Nahrungsmittel und der Aufenthaltsorte, Sonnabend von 9 bis 10 Uhr Vormittags, 1stündig.

2. Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie, Montag von 9—10 Uhr Vormittags, Dienstag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags und Sonnabend von 12—1 Uhr Mittags, 6stündig. Pathologisch-anatomische und pathologisch-histologische Uebungen, Dienstag bis Donnerstag von 12—2 Uhr Nachmittags, 6stündig. Pathologisch-anatomische Demonstrationen, Montag und Freitag von 12—1 Uhr Mittags, 2stündig. Obduktionen, täglich je nach vorhandenem Material.

3. Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere, Dienstag und Freitag von 8—9 Uhr Vormittags, 2stündig. Thierzüchtlehre und Gestütskunde, Montag bis Donnerstag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, 4stündig. Ambulatorische Klinik.

4. Professor Tereg: Physiologie II. Theil, Montag und Donnerstag von 8—9 Uhr Vormittags, Mittwoch und Freitag von 2—3 Uhr Nachmittags, 4stündig. Physiologische Chemie, Sonnabend von 8—10 Uhr Vormittags, 2stündig.

5. Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie, Montag bis Donnerstag von 2—3¹/₂ Uhr Nachmittags, 6stündig. Pharmakognosie, Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr Mittags, 2stündig. Pharmaceutische Uebungen, in der ersten Semesterhälfte täglich Mittags von 12—1 Uhr und in der zweiten Semesterhälfte täglich Mittags von 11—1 Uhr.

6. Professor Bötter: Anatomie der Hausthiere, Montag, Dienstag und Mittwoch von 11—1 Uhr Mittags und Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 12—1 Uhr Mittags, in der ersten Semesterhälfte 9stündig, in der zweiten Semesterhälfte 6stündig. Anatomische Uebungen, täglich Vormittags von 9—12 Uhr. Zoologie, Montag bis Freitag von 5—6 Uhr Nachmittags, 5stündig.

7. Professor Dr. Malkmus: Spezielle Pathologie und Therapie, Montag bis Freitag von 4—5 Uhr Nachmittags und Sonnabend von 8—9 Uhr Vormittags, 6stündig. Propädeutische Klinik und Spitalklinik für große Hausthiere, täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

8. Commis. Lehrer Frid: Spezielle Chirurgie, Dienstag bis Freitag von 5—6 Uhr Nachmittags, 4stündig. Operationsübungen, Montag von 2—4 Uhr Nachmittags und Mittwoch von 8—10 Uhr Vormittags, 4stündig. Spitalklinik für kleine Hausthiere, täglich Vormittags von 10—12 Uhr.

9. Professor Häfeler: Physik, Montag bis Freitag von 6—7 Uhr Nachmittags, 5stündig.

10. Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Fußbeschlages, Freitag und Sonnabend von 4—5 Uhr Nachmittags, 2stündig.

11. Repetitor Dr. Kupffender: Physikalisch-chemische Repetitorien, Montag von 6—7 Uhr Nachmittags und Dienstag bis Freitag von 3—4 Uhr Nachm., 5st.

12. Repetitor Hans: Anatomisch-physiologische Repetitorien, Montag bis Freitag von 3—4 Uhr Nachmittags, 5 stündig.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reise für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

Die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

14) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von 3 1/2 prozentigen Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 Mark Nr. 54, 570, 899, 1148, 1520, 1581.

Littr. H. zu 300 Mark Nr. 332, 507.

Littr. J. zu 75 Mark Nr. 36, 103, 219, 594.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einkieferung der ausgelosten Rentenbriefe in kursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zinscheinen Reihe I Nr. 11—16 und Anweisungen den Kennwerth bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg zu Berlin vom 2. Januar 1897 ab, an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... Ab buchstäblich Mark für
d . . ausgelosten 3 1/2 % Rentenbrief . . der
Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. . . Nr. . .
aus der königlichen Rentenbankkasse zu
empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift.)

beizufügen.

Vom 2. Januar 1897 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingekieserten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe

tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 13. August 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

15) Polizei-Berordnung.

Auf Grund des § 5 ff des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einverständniß des Magistrats hierdurch folgendes verordnet:

Die Benutzung von Werkstätten und Lagerräumen im hiesigen Stadtbezirk, in denen Nahrungs- und Genussmittel zubereitet oder aufbewahrt werden, als Schlafstätten, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis 9 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Schloppe, den 15. Juli 1896.

Die Polizei-Verwaltung.
gez. Rückert.

16) Polizei-Berordnung.

Auf Grund des § 62 der Kreisordnung in Verbindung mit §§ 137 und 140 des Landesverwaltungs-gesetzes und § 6 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Autsausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Das schnelle Fahren über die Zempolna-Brücken bei der Maienthaler Mühle wird bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zur Höhe von 9 Mark, an deren Stelle im Nichtentreibungsfalle entsprechende Haft tritt, hierdurch untersagt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Walldorfe, den 15. Juli 1896.

Der Autsvorsteher.
Krieger.

17) Beschluß.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinbe-ordnung vom 3. Juli 1891 (Ges.-S. S. 233) und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung vom 21. v. Mts. unter Zustimmung der Be-theiligten beschlossen, die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 305/39, 306/42 und 307/42 der Grundstücke Vorst Band II Blatt 23 und Blatt 26 von zusammen 7,5894 Hektar Größe, mit 1 Thlr. Grundsteuerrein-ertrag, dem Rätbner Franz Kuklinski in Vorst gehörig, aus dem Verbande des Gemeindebezirk Vorst aus-zuscheiden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Eibenrode zu vereinigen.

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt mit dem 1. August 1896 in Kraft.

König, den 3. August 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

18) Beschluß.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinbe-ordnung vom 3. Juli 1891 (Ges.-S. S. 233) und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom

1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 21. v. Mts. unter Zustimmung der Beteiligten beschlossen:

- 1) die Parzellen Kartenblatt 2, Artikel 40 der Grundsteuer-Mutterrolle, Nr. 19 und 45 von zusammen 3,9240 Hektar Größe, mit 1,02 Thlr. Grundsteuerreinertrag, aus dem Verbande des Gemeindebezirks Lubnia auszuschneiden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Czerniga zu vereinigen und
- 2) die Parzellen Kartenblatt 4, Artikel 13, 47, 59 und 3 der Grundsteuermutterrolle, Nr. 17/5, 18/4, 19/6, 20/6, 21/4, 22/4 und 23/4 von zusammen 2,0036 Hektar Größe, mit 0,48 Thlr. Grundsteuerreinertrag, aus dem Verbande des forstfiskalischen Gutsbezirks Czerniga auszuschneiden und mit dem Gemeindebezirk Lubnia zu vereinigen.

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt mit dem 1. d. Mts. in Kraft.

König, den 3. August 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

19) Bekanntmachung.

Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen vom 30. Mai 1896 Nr. 4700 D.-P. und vom 4. August 1896 Nr. 5952 D.-P. ist dem Kreise Briesen die Genehmigung erteilt, die Chauffeegeldhebestelle Friesenhof von Friesenhof in die Nähe des Gutes Wallitsch zu verlegen und bei der Chauffeegeldhebestelle Wallitsch das Chauffeegeld nach folgenden Sätzen zu erheben:

- a) auf der Strecke Briesen-Bahrendorf-Friesenhof (bis zur jetzigen Kreisgrenze) nach dem Satze von 1 1/2 Meilen,
- b) auf den Strecken Briesen-Bahrendorf-Gollub, Briesen-Bahrendorf-Tokary und Hohenkirch-Friesenhof — bis zur Grenze der Barriere Wallitsch in der Richtung Briesen — nach dem Satze von 2 Meilen.

Bei der Hebestelle sind folgende Ermäßigungen bewilligt:

- a) für die Ortschaft Bahrendorf auf den Satz von 1/2 Meile,
- b) für die Ortschaft Dembowalonka auf den Satz von 1 Meile,
- c) für die Ortschaft Wimsdorf auf den Satz von 1 Meile,
- d) für die Ortschaft Lobbowo auf den Satz von 1 1/2 Meile,
- e) für die Ortschaft Gr. Radowisk auf den Satz von 1 Meile,

f) für die Ortschaft Gr. Pulkowo auf den Satz von 1 Meile,

g) für die Ortschaft Kl. Pulkowo auf den Satz von 1 1/2 Meile.

Die Chauffeegelderhebung beginnt mit dem 15. August 1896 Mittags 12 Uhr.

Briesen, den 10. August 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

20) Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisphysikus Dr. Priester in Tuchel den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Thierarzt Alexander Uhl in König die bisher von ihm kommissarisch verwaltete Kreis Thierarztstelle für den Kreis König definitiv verliehen.

Der Königliche Oberförster v. Gromadzinski ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Königsbruch ernannt worden.

Der Stations-Verwalter Gummert in Marienwerder ist zum Stations-Vorsteher II. Klasse ernannt.

Ernannt ist der bisherige Stationsverwalter Ruter in Schönsee zum Königlichen Stationsvorsteher II. Klasse.

Dem Forstaufsesser Schreiber, bisher in der Oberförsterei Strembaczno, ist unter Ernennung zum Förster die durch Ableben des Försters Järschke erledigte Stelle zu Mühlhof, in der Oberförsterei Mittel, vom 1. Oktober d. J. ab definitiv übertragen.

Im Kreise Marienwerder ist der Rittergutsbesitzer Hermann Cleve zu Littschen nach abgelauferer Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Littschen ernannt.

Dem Fräulein Emilie Beyer in Stuhm ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Der Pfarrer Frey in Schweg ist vom 19. August bis 18. September d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von den Kreis Schulinspektoren Kießner und Dreichel zu Schweg in den Geschäften der Ortschulinspektion vertreten.

21) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Bülowshöhe, Kreis Schweg, wird zum 1. September er. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Engeli zu Neuenburg zu melden.

